



Kreisschreiben 7

April 2012

Impressum

Fischerei- und Jagdverwaltung
Postfach
8090 Zürich
Tel. 052 397 70 70
E-Mail: fjv@bd.zh.ch
www.fjv.zh.ch

Wo immer für Personen die männliche Form verwendet wird,
sind auch alle entsprechenden weiblichen Personen gemeint.



Das neue Schweizer Lehrmittel
„Jagen in der Schweiz / Auf dem Weg zur
Jagdprüfung“ ist erschienen.
Bestellhinweise finden Sie unter
www.fjv.zh.ch



Sehr geehrte Jägerinnen und Jäger

Die Jagenden im Kanton Zürich leisten durch ihre jagdliche Hegearbeit einen sehr wertvollen Beitrag zum Schutz, zur Förderung und zur Pflege des Wildes und dessen Lebensräumen aber auch zur Verhinderung von übermässigen Schäden an Wald, Nutztieren und landwirtschaftlichen Kulturen. Ich denke wir dürfen alle stolz darauf sein, dass ein so kleiner Teil der Bevölkerung des Kantons Zürich, wohl kaum mehr als 1 Promille, eine derart grosse und vielbeachtete Wirkung erzielen kann.

Gerade weil unsere Arbeit so viel Beachtung in der Öffentlichkeit findet, vielfach mit starken Emotionen gekoppelt, scheint es besonders wichtig, dass wir sie absolut professionell und kompromisslos nach weidmännischen Grundsätzen ausführen bzw. uns dementsprechend verhalten.

Der Begriff Weidgerechtigkeit wird im neuen Jagdlehrmittel im Glossar wie folgt definiert: „Schwer fassbarer Sammelbegriff für gesetzes- und regelkonformes Handeln der Jäger“.

Gesetzes- und regelkonformes Handeln heisst unter anderem, sich als Individuum und als Gemeinschaft der Jagenden für die gemeinsamen Zielsetzungen der Hegearbeit einzusetzen. Das bedeutet aber auch, diese Arbeit professionell, basierend auf einem fundierten Fachwissen, auszuführen, einen respektvollen und mit kontrollierten Emotionen versehenen Umgang mit Andersdenkenden zu pflegen, vor allem auch sich selbst an die geltenden Regeln zu halten und zu begangenen Fehlern zu stehen und auch die Folgen eines Fehlers zu tragen.

Ich danke Ihnen für Ihre Leistung im vergangenen Jagdjahr zu Gunsten der Hege und Pflege des Wildes, der Öffentlichkeit und natürlich für Ihr jederzeit weidmännisches Wirken in Ihren Revieren.

Für das Jagdjahr 2012/13 wünsche ich Ihnen viele erfreuliche Anblicke, unfallfreie Jagdtage und ein kräftiges Weidmannsheil.

Urs J. Philipp

Inhalt

1. Wildbuch	5
2. Ausrücken bei Verkehrsunfällen	6
3. Bedingungsschiessen und Gültigkeit der Jagdpässe	7
4. Abgangserfüllung im Jagdjahr 2011/2012	7
5. Schwarzwildbejagung und Schadenausmass	8
6. Fleischschau und Trichinenuntersuchung beim Schwarzwild	10
7. Neues Jagdlehrmittel	11
8. Projekt Wildwarnanlage	11

1. Wildbuch

Das elektronische Wildbuch hat sich bei den Nutzern gut etabliert und wir erhalten erfreulich viele positive Rückmeldungen. Allfällige Probleme beschränken sich in den meisten Fällen auf das Passwort (vergessene Passwörter oder Falscheingaben) oder den Browser für den Internetzugang (Firefox für Mac-User oder Explorer für Windows-Benutzer). Die Applikation erweist sich im Betrieb als sehr stabil mit ganz wenigen Unterbrüchen.

Trotzdem erlauben wir uns, Sie an dieser Stelle nochmals auf einige Punkte hinzuweisen:

- Gemäss § 24 der Jagdverordnung sind sämtliche Abgänge dem Wildbuchführer umgehend zu melden und dieser hat den Eintrag sofort vorzunehmen. Bei den Begriffen „umgehend“ und „sofort“ bestehen offensichtlich erheblich unterschiedliche Vorstellungen, was bzw. welches Zeitfenster damit gemeint sein könnte. Wir bitten Sie, sich diesbezüglich künftig an unsere Auslegung der erwähnten Begriffe zu halten.

Stellen Sie sicher, dass in Ihrem Revier alle Abgänge innerhalb von maximal 24 Stunden eingetragen werden. Achten Sie auch darauf, dass die beiden eintragungsberechtigten Pächter (Wildbuchführer und Bevollmächtigter) nicht dieselbe Person ist. Nur so kann gewährleistet werden, dass bei Abwesenheit einer Person die Nachführungen im Wildbuch trotzdem erfolgen können. Wir weisen Sie ausdrücklich darauf hin, dass zum Zeitpunkt des Wildbucheintrages das Stück Wild für eine allfällige Besichtigung durch die Kontrollorgane während 24 Stunden zur Verfügung stehen muss (siehe Verfügung vom 30. Januar 2009 „Bestimmungen zur Schwarzwildjagd 2009 bis 2013“). Diese Anordnung gilt auch für das Schmalreh (siehe Verfügung vom 1. April 2009 „Befristete Bejagung von weiblichem Rehwild“).

- Einige Wildbuchführer tragen ihre Abgänge noch immer grundsätzlich als Hegeabschüsse ein. Beachten Sie, dass nicht jeder Abschuss ein Hegeabschuss ist. Als Hegeabschuss gilt nur, wenn das Tier verletzt, krank, extrem abgemagert oder sonst in seiner Lebensweise stark beeinträchtigt war. Ebenso ist der Abschuss von Krähen oder Elstern nicht als Hegeabschuss zu bezeichnen. Hegeabschüsse gelten in der Statistik grundsätzlich als Fallwild. Wir bitten Sie daher, bei Hegeabschüssen jeweils unter der Rubrik „Bemerkungen“ anzugeben, warum das Tier erlegt werden musste.
- Die Abgangsplanungen für das neue Jagdjahr sind bis spätestens 15. Mai 2012 einzugeben. Beachten Sie bitte, dass nach Eingabe Ihrer Bestandsschätzungen beim Rehwild automatisch ein Abgangsvorschlag gerechnet wird. Zuwachsrate und Kitzanteil werden durch die FJV vorgegeben und sind nicht veränderbar. Wenn Sie mit dem Vorschlag einverstanden sind, muss zuerst das Kästchen „Übernehmen“ gedrückt werden. Dann werden die Zahlen in die Spalte „Jagdges.“ eingefügt und können von Ihnen noch geändert werden. Nach der Bestätigung können die Zahlen nicht mehr geändert werden. Sie werden automatisch in die Spalte „Bezirk“ übertragen. Anschliessend kann der Bezirk seine Beurteilung vornehmen und nach dem gleichen Muster verfahren.

Sind Sie mit dem durch das Wildbuch errechneten Vorschlag nicht einverstanden, haben Sie die Möglichkeit, abweichende Abgänge zu beantragen. In diesem Fall ist im Feld Bemerkungen eine Begründung anzuführen, ansonsten werden Ihre Anträge durch den Bezirksausschuss und/oder die FJV korrigiert.

Für allfällige Fragen im Zusammenhang mit der Abgangsplanung oder dem Wildbuch stehen Ihnen die Herren Peter Spörri (052 397 70 79) oder Jürg Zinggeler (052 397 70 73) gerne zur Verfügung.

2. Ausrücken bei Verkehrsunfällen

Auch im vergangenen Jagdjahr ist die Verkehrsleitzentrale der Kantonspolizei (VLZ) mehrfach mit der Bitte an uns gelangt, die Jägerschaft erneut darauf hinzuweisen, dass bei Verkehrsunfällen mit Wildtieren die aufgebotenen Jäger verpflichtet seien, auszurücken. Auch wenn für uns und die VLZ nachvollziehbar ist, dass es berechtigte Gründe (z.B. Krankheit) gibt, warum das Ausrücken eines Jagdpächters kurzfristig nicht möglich ist, darf es nicht vorkommen, dass sich die Beamten der VLZ selbst um einen Ersatz bemühen müssen. Das Ausrücken des Jagdpächters bei einem Wildunfall ist jagdethisch ein absolutes Muss, wir sind dies den Wildtieren, v.a. wenn sie noch am Leben sind, schuldig.

Wir erlauben uns Sie zudem darauf hinzuweisen, dass gemäss § 22 Jagdverordnung Jagdpächter und Jagdaufsichtsorgane verpflichtet sind, verletzte, anormale oder kranke Tiere während des ganzen Jahres, falls notwendig auch zur Nachtzeit oder an Sonn- und öffentlichen Ruhetagen, zu erlegen.

Wir zitieren aus einem der Rapporte des zuständigen Einsatzdisponenten der Verkehrsleitzentrale:

"Um 0138 Uhr bekam ich den Anruf einer PW-Lenkerin, dass sie in XY an der Strasse X einen Fuchs angefahren habe. Der Fuchs sei vermutlich weitergerannt und sie habe einen Schaden am Fahrzeug. Daraufhin habe ich sämtliche Jagdaufseher versucht telefonisch zu erreichen. 5 von 6 waren weder über Natel noch Festanschluss erreichbar. Beim Wildhüter W.H. nahm die Ehefrau ab. Sie weigerte sich aber ihren Mann zu wecken, da dieser am Sonntag zur Arbeit muss und sicher nicht wegen einem Fuchs aufstehe. Ich versuchte danach noch das Nachbarrevier Nr. ZZ zu erreichen, aber auch da ging keiner der Jagdaufseher ans Telefon (Natel oder Festanschluss). Um 02.20 Uhr, reichlich genervt, schickte ich eine Patrouille des VZB an den Unfallort, welche aber auch fast quer durch den Kanton fahren musste."

Derartige Vorfälle sind höchst bedauerlich und schaden nicht nur enorm der Sache der Jagd, sondern auch der ausgezeichneten und sehr zuverlässigen Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei Zürich. Für uns ist schwer nachvollziehbar wie es dazu kommen kann, dass in einem Revier mit sechs Pächtern offenbar niemand in der Lage ist, auszurücken bzw. überhaupt erreichbar zu sein. Es ist schlicht beschämend, wie man zur Aussage kommen kann, nur wegen eines Fuchses würde man sicher nicht aufstehen.

Sollten Sie von der VLZ wegen eines Unfalls mit Wildtieren kontaktiert werden und selbst nicht ausrücken können, erwarten wir von Ihnen, dass Sie sich persönlich darum kümmern und diese Aufgabe an einen Mitpächter oder einen Nachbarn delegieren.

Es macht auch keinen besonders guten Eindruck, wenn der Aufgebote den anrufenden Beamten zuerst nach der Strassenseite, auf welcher das verletzte Tier liegt, fragt und im Zweifelsfalle auf den Herrn Nachbarn verweist. Wir haben einen Fall registriert, wo der Beamte der VLZ tatsächlich während fünf Viertelstunden insgesamt sieben Personen am Telefon davon zu überzeugen versuchte, dass sie doch bitte die Unfallstelle aufsuchen sollten.

Teilen Sie der VLZ Ihre aktuelle Alarmorganisation (Formular siehe http://www.aln.zh.ch/internet/baudirektion/aln/de/fjv/Jagd/formulare_und_merkblaetter.html, Fax Nr. 044 247 29 28) und Ihre Ferienabwesenheiten unbedingt mit. Nur so kann ein einwandfreier Betrieb gewährleistet werden.

3. Bedingungsschiessen und Gültigkeit der Jagdpässe

In Bezug auf das jagdliche Bedingungsschiessen existieren offensichtlich immer noch einige Unsicherheiten. Darum wiederholen wir an dieser Stelle die wichtigsten Grundsätze:

- Das Bedingungsschiessen ist von sämtlichen Jagdpassinhabern – auch von Ihren Gästen – zu absolvieren. Es kann auf jedem beliebigen Jagdschiessstand geschossen werden – auch im Ausland. Bitte informieren Sie Ihre Gäste rechtzeitig über diese Anforderung.
- Verwenden Sie in jedem Fall unser offizielles Standblatt (siehe www.fjv.zh.ch), um die beiden erfolgreichen Passen (4 Schuss Schrot auf den laufenden Blechhasen und 4 Schuss Kugel auf den Bock auf 100 m) nachzuweisen. Stellen Sie sicher, dass das Standblatt mit Stempel und Unterschrift der entsprechenden Standaufsicht versehen ist.
- Sie müssen das Standblatt nicht zwingend an uns senden. Bevorzugen Sie die Zusendung an uns dennoch, werden wir dies in unseren Systemen registrieren. Zwingend ist lediglich, dass Sie die fristgerechte Erfüllung des Bedingungsschiessens bei einer allfälligen Kontrolle innert nützlicher Frist (innerhalb der nächsten 2 Tage) nachweisen können.
- Das jagdliche Bedingungsschiessen umfasst das Kugel- und das Schrotprogramm und gilt als erfüllt, wenn beide Programme erfolgreich geschossen wurden. Auf begründetes schriftliches Gesuch können Ausnahmen vom Programm (z.B. Absolvieren nur des Kugelprogramms berechtigt zum jagdlichen Führen einer Büchse) und/oder angepasste Stellungs- oder Anschlagarten bewilligt werden.
- Das Bedingungsschiessen ist ab Schiessdatum 2 Jahre gültig, unabhängig vom Jagd- bzw. Kalenderjahr.

4. Abgangserfüllung im Jagdjahr 2011/12

Der von der Jägerschaft im Frühjahr geschätzte Gesamtbestand an Rehwild war mit 10'433 Tieren etwas tiefer als im Frühjahr 2010 (Bestand 2010: 10'693 Tiere). Der Rehwildabgang hat sich in den einzelnen Revieren auch sehr unterschiedlich entwickelt.

Bis Ende Februar 2012 haben 18 Reviere (10 %) weder den minimalen Gesamtabgang noch den minimalen weiblichen Abgang erreicht. Bei 22 Revieren (13 %) wurde zudem das Minimum des weiblichen Abgangs nicht erreicht. Das heisst, dass insgesamt 23 % der Reviere den verfügbaren Abgang verfehlt haben. Einige Reviere haben die Vorgaben um einzelne Tiere nicht erreicht, leider sind aber auch einige krasse Fälle zu verzeichnen.

Der verfügbare Abgang muss grundsätzlich bis 31.12. erfüllt sein.

Die fehlbaren Reviere werden durch die FJV in den nächsten Tagen angeschrieben und um eine schriftliche Begründung für das Nichteinhalten des verfügbaren Minimalabganges gebeten.

In 6 Revieren, in welchen die Vorgaben auch in den vorhergehenden Jahren nicht erreicht wurden, werden allfällige Beiträge für Wildschadenverhütungsmassnahmen gemäss § 4 a. der Wildschadenverordnung vom 23. November 1999 (gestützt auf § 45^{bis} des Jagdgesetzes) anteilmässig zurückgefordert.

Kantonal wurde der minimale Gesamtabgang mit 5'617 Tieren (Stand Ende Februar 2012) um 7 % übertroffen. Erfreulich ist zudem, dass auch die Resultate der einzelnen Bezirke insgesamt durchwegs positiv ausgefallen sind, sowohl beim Kitzabgang als auch bei den weiblichen und männlichen Tieren.

5. Schwarzwildbejagung und Schadenausmass

Im vergangenen Jagdjahr betrug der Gesamtabgang an Schwarzwild rund 414 Tiere. Im Vergleich zum Rekordergebnis von 1'055 abgegangenen Sauen im Vorjahr kamen demnach rund 60 % weniger zur Strecke. Diese Reduktion musste nach dem sehr guten jagdlichen Resultat des Jagdjahres 2010/11 erwartet werden, insbesondere auch weil das Nahrungsangebot im vorletzten Winter für das Schwarzwild nicht sehr attraktiv war (praktisch keine Eichel- und Buchenmast).

Das hervorragende Nahrungsangebot im Wald (Mast bei Buche und Eiche recht intensiv) hat das Ergebnis des eben abgelaufenen Jagdjahres sicherlich auch beeinflusst. Es hat unter anderem dazu geführt, dass die Tiere weniger auf die Felder austraten, was an sich zu begrüssen ist. Dies zeigt sich auch besonders deutlich in der Abschussstatistik: Im Jagdjahr 2010/11 wurden 49 % der Wildschweine auf dem Feld erlegt, im letzten Jagdjahr betrug dieser Anteil lediglich 35 % (ohne Fallwild, welches in Tabelle 1 ebenfalls unter „Feld“ erfasst ist).

Offensichtlich hat das gute Nahrungsangebot im Wald dazu geführt, dass auch die Kirrungen nicht oder nur ausnahmsweise angenommen wurden. Im Jagdjahr 2010/11 wurden knapp 10 % der Tiere an Kirrungen geschossen. Dieser Anteil betrug nun lediglich noch 2,4 %. In den letzten Jahren ist es dank des grossen Einsatzes der Jagenden gelungen, den Schwarzwild-Bestand im Kanton Zürich sehr gut zu regulieren und die Wildschäden auf einem tragbaren Mass zu stabilisieren.

Wir gehen davon aus, dass die guten Resultate des Jagdjahres 2010/11 eine spürbare Reduktion des Bestandes zur Folge hatten und somit zum mässigen Jagderfolg des vergangenen Jagdjahres beigetragen haben.

Betrachtet man die Abbildung 1 wird aber sofort klar, dass der Bestand und damit die Abgänge bereits im laufenden Jahr wieder sehr schnell ansteigen können. Wir bitten Sie daher eindringlich, in Ihren Bemühungen rund um die Regulation der Schwarzwildbestände nicht nachzulassen.

Abgänge Schwarzwild 1996 - 2011

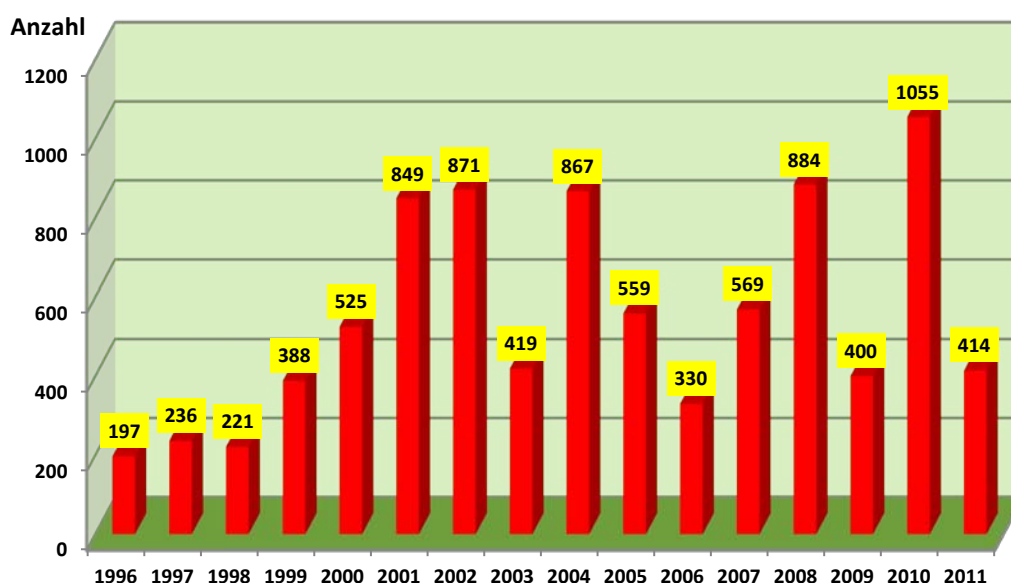


Abbildung 1: Abgänge Schwarzwild pro Jagdjahr

Wildschäden verursacht durch Schwarzwild 1996 - 2011

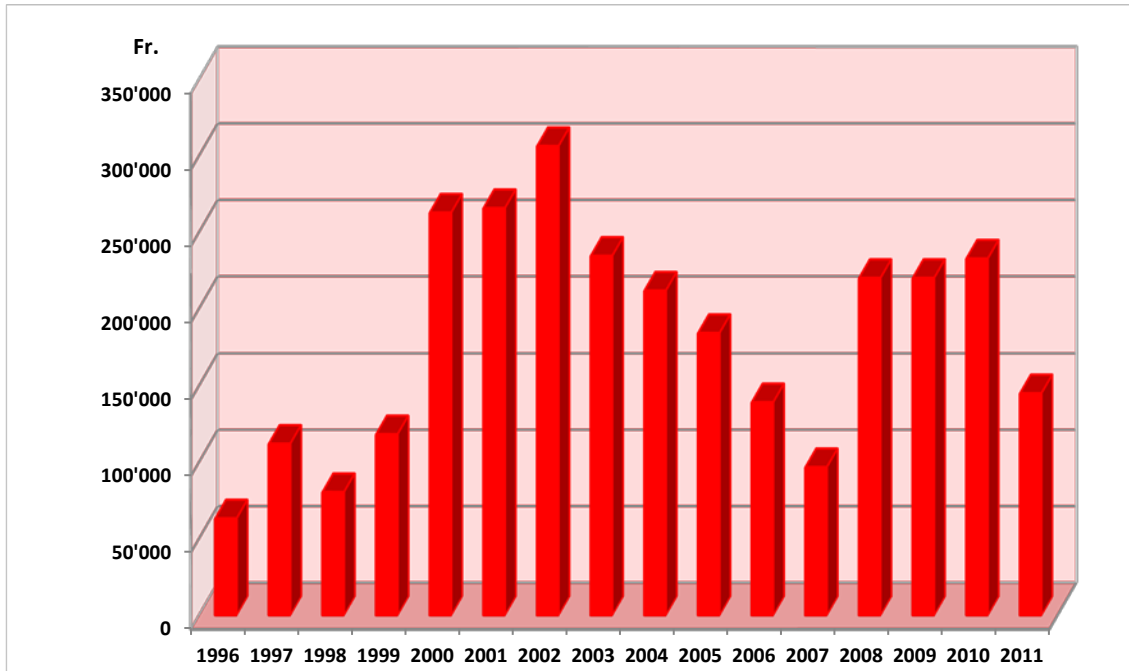


Abbildung 2: Durch Schwarzwild verursachte Wildschäden pro Kalenderjahr

Vergleich der durch Schwarzwild verursachten Wildschäden mit den Abgängen 1996 - 2011

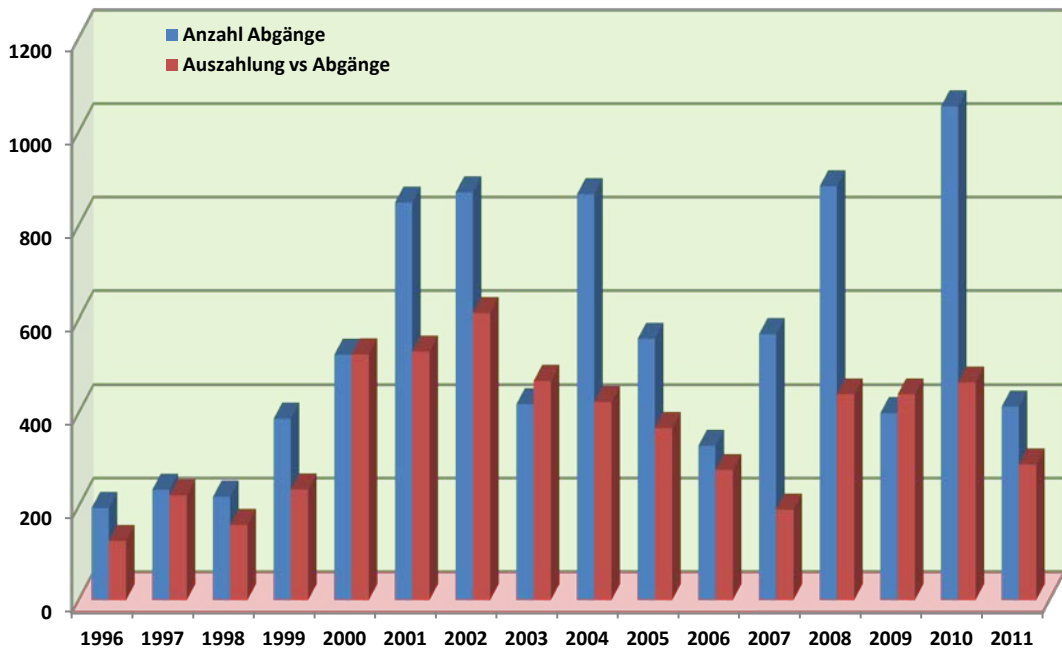


Abbildung 3: Durch Schwarzwild verursachte Wildschäden pro Kalenderjahr im Verhältnis zu den Abgängen pro Jagdjahr

Kennzahlen Schwarzwildabgänge Jagdjahr 2011 / 2012					
				[Anzahl]	[%]
Abgang total im laufenden Jagdjahr				413	
Anzahl Fallwild im laufenden Jagdjahr				64	
Verteilung Geschlecht					
Keiler				222	53.8
Bache				191	46.2
Alterszusammensetzung des Abgangs					
Frischlinge				183	44.3
Überläufer				143	34.6
2 - 3 Jährig				59	14.3
3 - 4 Jährig				21	5.1
älter als 4				7	1.7
Verteilung des Abgangs nach Gewichtsklassen					
bis 20 kg				60	14.5
bis 30 kg				81	19.6
bis 40 kg				102	24.7
bis 50 kg				68	16.5
bis 60 kg				53	12.8
bis 70 kg				37	9.0
über 70 kg				12	2.9
Verteilung Wald / Feld					
Wald				213	51.6
Feld				197	47.7
übrige				3	0.7
Verteilung Jagdart					
Ansitz				160	38.7
Pirsch				41	9.9
Bewegungsjagd				137	33.2

Tabelle 1: Kennzahlen Schwarzwildabgänge im Jagdjahr 2011/12

6. Fleischschau und Trichinenuntersuchung beim Schwarzwild

Die Fleischkontrollvorschriften beim Wild werden zurzeit auf Bundes- und Kantonsebene überarbeitet. Wir werden Sie darüber selbstverständlich auf dem Laufenden halten.

Für die Jagdgesellschaften sind insbesondere folgende Punkte per sofort gültig:

- Es muss keine Schweiss-/Flüssigkeitsprobe mehr erhoben werden, da die Untersuchung auf Schweinepest nicht mehr gefordert wird.
- Die FJV konnte in Sachen Gebühren für die Fleischkontrolle per 1. Januar 2012 mit dem Veterinäramt des Kantons Zürich eine pauschale Lösung finden. Den einzelnen Jagdgesellschaften entstehen keine Kosten mehr für die Kontrolle.

- Die Laborkosten für die Trichinenuntersuchung bei im Kanton Zürich erlegten Wildschweinen werden vom Kanton übernommen, sofern die Probeentnahme mit einer von der amtlichen Fleischkontrolle durchgeführten Fleischuntersuchung einhergeht.
- Die Kosten für Trichinenuntersuchungen, welche ausserhalb der amtlichen Fleischuntersuchung durch die Jägerschaft direkt bei einem Untersuchungslabor in Auftrag gegeben werden, sind privat abzurechnen. Diese werden vom Veterinäramt nicht übernommen.

Vorgehen beim erlegten Tier:

- Bei Wildschweinen sind das Haupt (ausgenommen die Waffen) und das Zwerchfell beim Wildkörper zu belassen.
- Zirka 15 g Zwerchfell werden für die Trichinenuntersuchung abgeschärft und in einen kleinen Plastikbeutel gelegt. Dieser ist genau zu beschriften (Datum, Ort des Abschusses, Name der Jagdgesellschaft, Name und Adresse des Erlegers).
- Die Jagdgesellschaft nimmt Kontakt auf mit einem in der Nähe des Reviers ansässigen Fleischkontrolleur, welcher die Trichinenuntersuchung in die Wege leiten wird.
- Die Kontrolleure stellen nach Eingang des Resultats der Trichinenuntersuchung ein schriftliches Zeugnis aus, welches dem Empfänger des Wildkörpers (Metzgerei, Restaurant) zusammen mit der Begleitetikette auszuhändigen ist.

7. Neues Jagdlehrmittel

Das gesamtschweizerische Jagdlehrmittel „Jagen in der Schweiz. Auf dem Weg zur Jagdprüfung“ ist kurz vor Weihnachten 2011 publiziert worden. Mit diesem von der Jagd- und Fischereiverwalterkonferenz der Schweiz (JFK) herausgegebenen Lehrmittel ist ein erster wichtiger Schritt Richtung Harmonisierung der Jagd in der Schweiz vollzogen worden.

Im Kanton Zürich wird mit Beginn des Ausbildungszyklus 2012/13 mit dem neuen Lehrmittel gearbeitet. Das Buch bildet dann die Grundlage für die gesamte jagdliche Ausbildung und löst das bisherige Lehrmittel „Wild und Jagd im Kanton Zürich“ ab. Das neue Lehrmittel kann bei der Fischerei- und Jagdverwaltung bestellt oder im Buchhandel erworben werden (siehe auch unter http://www.aln.zh.ch/internet/baudirektion/aln/de/fjv/Jagd/drucksachen_bestellen.html#title-content-internet-baudirektion-aln-de-fjv-Jagd-drucksachen_bestellen-jcr-content-contentPar-table).

Im Verlaufe des Jahres werden wir in Ergänzung zum neuen Lehrmittel einige kantonsspezifische Zusatzunterlagen bereitstellen (z. B. den gesetzlichen Teil). Gerne werden wir Sie auch darüber weiter informieren.

8. Projekt Wildwarnanlage

Im Informationsschreiben vom 22. Juni 2010 haben wir Ihnen mitgeteilt, dass eine weitere Auswertung der Resultate des Projekts Wildwarnanlage in Vorbereitung sei und deshalb die C-Strecken (Referenzstrecken) noch einige Zeit unverblendet bleiben sollten.

Im Rahmen der Auswertungen haben wir jedoch festgestellt, dass leider viele Teststrecken nicht mehr korrekt unterhalten sind oder sogenannte C-Strecken bereits mit anderweitig beschafften Wildwarngeräten oder anderen Massnahmen verblendet wurden. Diese Strecken sind leider für die Auswertung nicht mehr verwendbar und können nicht mehr dem Projekt zugerechnet werden.

Die Resultate zeigen aber dennoch, dass auch langfristig eine Reduktion der Fallwildquoten erreicht werden kann. Zu Beginn des Projekts haben wir angekündigt, dass die Geräte zur Verblendung der C-Strecken nach Abschluss des Projekts von der FJV im Rahmen des Projektbudgets zur Verfügung gestellt würden. Das Projekt wird nun seitens der Fischerei- und Jagdverwaltung offiziell beendet.

Diese Auswertungen sind nun abgeschlossen, und wir gehen davon aus, dass wir Sie in Kürze über die Ergebnisse informieren können.

Für den weiteren Betrieb der erstellten Anlagen können wir Ihnen folgende Angaben machen:

Eine Jagdgesellschaft plant die Verblendung eines neuen Strassenabschnitts mit Wildwarngeräten:

- Die Jagdgesellschaft kann bei der FJV schriftlich einen Antrag stellen. Die FJV prüft gemeinsam mit dem Strasseninspektorat den Antrag und kann eine Kostenbeteiligung von bis zu Fr. 20.- pro Gerät bewilligen. Dies bedeutet, dass ein Gerät für die Jagdgesellschaft noch ca. Fr. 33.- kostet. Die Auslieferung der Geräte erfolgt über die Brühlgutstiftung oder den jeweiligen Unterhaltsbezirk des Strasseninspektorats.
- Die Montage erfolgt durch die Jagdgesellschaft.

Verblendung der C-Strecken:

- Leider haben wir im Rahmen der Auswertungen festgestellt, dass viele bezeichnete C-Strecken nicht korrekt unterhalten und nicht mehr frei von Verblendungsmassnahmen sind. Für C-Strecken, welche nicht gemäss den Projektvorgaben unterhalten wurden, können wir leider keine Geräte mehr zur Verfügung stellen.
- Wie angekündigt werden wir aber jenen Revieren, welche sich an die Projektparameter gehalten haben, die Geräte zur Verblendung der C-Strecke kostenlos zur Verfügung stellen.
- Die betreffenden Reviere können uns schriftlich mitteilen (bitte mit genauen Angaben von wo bis wo die Strecke verblendet werden soll), wie viele Geräte sie zur Verblendung der C-Strecke benötigen – wir werden ihnen diese Geräte in Lindau zur kostenlosen Abholung bereitstellen.

Sie stellen fest, dass Geräte nicht mehr funktionieren:

Für Geräte, welche nicht mehr oder nicht mehr richtig funktionieren, wurde von Wyland Elektronik in Zusammenarbeit mit der Brühlgutstiftung ein Reparaturservice eingerichtet (siehe Informationsschreiben vom 22. Juni 2010). Parallel dazu haben das Strasseninspektorat und die FJV gemeinsam den Unterhalt und den Betrieb der Wildwarngeräte entlang von Staatsstrassen festgelegt.

Gerne führen wir die wichtigsten Punkte nochmals auf:

- Freigegebene Wildwarnanlagen (neue Anlagen) werden durch die auf dem Strassenabschnitt zuständige Jagdgesellschaft montiert und in Betrieb genommen. Die benötigten bzw. bewilligten Geräte können durch die Jagdgesellschaft nach Voranmeldung im Werkhof des jeweiligen Unterhaltsbezirktes oder bei der Brühlgutstiftung bezogen werden (Kosten siehe oben).
- Funktionskontrolle, Batterieersatz, Reinigung, etc. der Wildwarnanlagen obliegen ausschliesslich der zuständigen Jagdgesellschaft.

- Der für den Streckenabschnitt zuständige Unterhaltsbezirk des kantonalen Strasseninspektorats ist vor Beginn dieser Arbeiten zu informieren. Werden Massnahmen für das sichere Arbeiten entlang von Staatsstrassen nötig, übernimmt der Unterhaltsbezirk diese auf seine Kosten.
- Müssen einzelne mechanisch zerstörte Wildwarngeräte ersetzt werden, kann die Jagdgesellschaft Ersatzgeräte bei der Wyland Elektronik auf eigene Kosten beziehen.
- Bei Unklarheiten oder bei Streitfällen rund um Wildwarngeräte entscheiden der Leiter FJV und der Strasseninspektor des Kantons Zürich abschliessend.

Für die FJV geht damit die Projektphase eines aus unserer Sicht sehr erfolgreichen Projekts zu Ende. Unterstützt von weiteren Partnern ist es uns gemeinsam gelungen, einen Beitrag zu leisten, um die Anzahl der Wildunfälle im Strassenverkehr zu reduzieren.

Wir danken allen beteiligten Jagdrevieren für ihren grossen Einsatz und ihre Unterstützung, ohne diese wäre das Projekt nicht realisierbar und sicher nicht erfolgreich gewesen.

Fischerei- und Jagdverwaltung
Eschikon, 5. April 2012